

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	<b>24.02.2022</b>	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>01.03.2022</b>	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	<b>01.03.2022</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>10.03.2022</b>	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Johann-Strauß-Straße</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Erhöhter Eigenanteil für die Stadt Bielefeld: 6.900 €</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Johann-Strauß-Straße wird entsprechend der Vorlage beschlossen.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Im Jahr 2018 wurde in der Johann-Strauß-Straße eine Baumaßnahme durchgeführt, mit der die Straßenbeleuchtung verbessert wurde.</p> <p>Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen an die Abrechnungsstrecke angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Hierbei handelt es sich um unbebaute Grundstücksflächen, die im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen sowie um eine durch einen Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend anbaubar ist. Damit die Beleuchtungsmaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach</p>

§ 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die beidseitige Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht anbaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat eine beidseitige Frontlänge von insgesamt 1565 m. Hiervon entfallen 343 m auf nicht anbaubare sowie unbebaute Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von 22 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Beleuchtung in Anliegerstraßen wie der Johann-Strauß-Straße festgesetzte Beitragssatz von 80 % ist daher rechnerisch um ein Viertel zu reduzieren. Hieraus ergibt sich ein Beitragssatz von 60 %.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 03.07.2018 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden. Dabei verringert sich der umzulegende Aufwand durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von rund 27.500 € auf rund 20.600 €. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich im Gegenzug um rund 6.900 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss